

2 . N a c h t r a g s h a u s h a l t s s a t z u n g

des Landkreises Gießen für die Haushaltsjahre 2015 und 2016

Aufgrund des § 98 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2015 (GVBl. I S. 158) in Verbindung mit § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2015 (GVBl. I S. 298), hat der Kreistag des Landkreises Gießen am für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Gesamthaushalt

mit dem 2. Nachtragshaushaltsplan werden

für das Haushaltsjahr 2015

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher EUR	auf nunmehr mehr EUR festgesetzt
a) im Ergebnishaushalt				
<i>im ordentlichen Ergebnis</i>				
die Erträge	7.223.900	0	313.500.828	320.724.728
die Aufwendungen	9.700.000	1.600.000	312.855.621	320.955.621
der Saldo			645.207	- 230.893
<i>im außerordentlichen Ergebnis</i>				
die Erträge			100	100
die Aufwendungen			0	0
der Saldo			100	100
b) im Finanzhaushalt				
<i>aus lfd. Verwaltungstätigkeit</i>				
der Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen	876.100	0	- 2.667.118	- 3.543.218
<i>aus Investitionstätigkeit</i>				
die Einzahlungen	0	0	10.642.750	10.642.750
die Auszahlungen	0	0	16.132.400	16.132.400
der Saldo	0	0	- 5.489.650	- 5.489.650
<i>aus Finanzierungstätigkeit</i>				
die Einzahlungen	0	0	7.889.650	7.889.650
die Auszahlungen	0	0	11.232.000	11.232.000
der Saldo	0	0	- 3.342.350	- 3.342.350

Der Ergebnishaushalt weist einen Fehlbedarf von 230.793 EUR aus.

Der Finanzhaushalt weist einen Zahlungsmittelfehlbedarf von 12.375.218 EUR aus.

für das Haushaltsjahr 2016

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher EUR	auf nunmehr mehr EUR festgesetzt
a) im Ergebnishaushalt				
<i>im ordentlichen Ergebnis</i>				
die Erträge	31.056.930	5.737.200	315.958.677	341.278.407
die Aufwendungen	25.856.390	2.725.160	319.885.276	343.016.506
der Saldo		2.188.500	- 3.926.599	- 1.738.099
<i>im außerordentlichen Ergebnis</i>				
die Erträge	0	0	100	100
die Aufwendungen	0	0	0	0
der Saldo	0	0	100	100
b) im Finanzhaushalt				
<i>aus lfd. Verwaltungstätigkeit</i>				
der Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen	0	2.000.050	- 2.851.020	- 850.970
<i>aus Investitionstätigkeit</i>				
die Einzahlungen	0	1.227.400	8.076.550	6.849.150
die Auszahlungen	486.100	710.000	19.243.400	19.019.500
der Saldo	1.003.500	0	- 11.166.850	- 12.170.350
<i>aus Finanzierungstätigkeit</i>				
die Einzahlungen	1.003.500	0	12.602.850	13.606.350
die Auszahlungen	100.000	0	8.048.000	8.148.000
der Saldo	903.500	0	4.554.850	5.458.350

Der Ergebnishaushalt weist einen Fehlbedarf von 1.737.999 EUR aus.

Der Finanzhaushalt weist einen Zahlungsmittelfehlbedarf von 7.562.970 EUR aus.

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird

im Haushaltsjahr 2015 gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 5.489.650 EUR nicht verändert,

im Haushaltsjahr 2016 gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 11.166.850 EUR um 1.003.500 EUR erhöht und damit auf 12.170.350 EUR festgesetzt.

Darin enthalten sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds, Abt. B, in Höhe von

für das Haushaltsjahr

2015
1.500.000 EUR

2016
0 EUR.

Nach § 103 Abs. 1 HGO in Verbindung mit § 52 Abs. 1 HKO überträgt der Kreistag die Entscheidung über die Aufnahme und die Kreditbedingungen auf den Kreisausschuss.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird

im Haushaltsjahr 2015 gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 15.493.000 EUR nicht verändert,

im Haushaltsjahr 2016 gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 8.897.000 EUR um 5.895.500 EUR erhöht und damit auf 14.792.500 EUR festgesetzt.

§ 4 Kassenkredite

Die bisherigen Höchstbeträge der Kassenkredite werden nicht geändert.

§ 5 Hebesätze der Kreis- und Schulumlage

Die Hebesätze für die Kreis- und Schulumlage werden auf der Grundlage des. § 50 Abs. 1 und 3 des Finanzausgleichsgesetzes wie folgt geändert:

Haushaltsjahr 2015

	erhöht um v.H.	vermindert um v.H.	gegenüber bisher v.H.	auf nunmehr v.H.
1. Kreisumlage				
a) für Städte/Gemeinden mit eigener Schulträgerschaft	0,0	0,0	50,0	50,0
b) für Städte/Gemeinden ohne eigene Schulträgerschaft	0,0	0,0	45,0	45,0
2. Zuschlag zur Kreisumlage (Schulumlage)	0,0	0,0	13,0	13,0

Haushaltsjahr 2016

	erhöht um v.H.	vermindert um v.H.	gegenüber bisher v.H.	auf nunmehr v.H.
1. Kreisumlage				
a) für Städte/Gemeinden mit eigener Schulträgerschaft	0,00	7,74	50,0	42,26
b) für Städte/Gemeinden ohne eigene Schulträgerschaft	0,00	0,91	41,5	40,59
2. Zuschlag zur Kreisumlage (Schulumlage)	0,00	0,50	16,5	16,00

Die Kreisumlage einschließlich der Schulumlage ist in 12 Monatsraten jeweils am 10. des laufenden Monats fällig.

§ 6 Stellenplan

Es gilt der vom Kreistag als Teil des Haushaltsplanes am beschlossene Stellenplan.

Der Kreisausschuss wird ermächtigt, haushaltsrechtliche Maßnahmen zu treffen, die sich aus der Anpassung an das Besoldungsrecht, an andere gesetzliche Bestimmungen oder an das Tarifvertragsrecht zwingend ergeben. Er kann freiwerdende Planstellen für andere Bereiche in Anspruch nehmen.

§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

(1) Als nicht erheblich im Sinne des § 100 Abs.1 Satz 3 HGO und damit nicht der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürftig gelten

1. im Ergebnishaushalt

- a. über- und außerplanmäßige Aufwendungen, die aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder bestehender vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind
- b. über- und außerplanmäßige Aufwendungen bis zu einem Betrag von 20 % der im maßgeblichen Teilergebnishaushalt zu einem Budget verbundenen zahlungswirksamen Aufwendungen, höchstens jedoch 50.000 EUR im Einzelfall.

2. im Finanzhaushalt

- a. überplanmäßige Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zu einem Betrag von 20 % der im jeweiligen Teilfinanzhaushalt insgesamt veranschlagten Auszahlungen, höchstens jedoch 100.000 EUR im Einzelfall
- b. außerplanmäßige Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zu einem Betrag von 20.000 EUR im Einzelfall.

(2) Über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die zweckentsprechende Verwendung von über- bzw. außerplanmäßigen zweckgebundenen Erträgen bzw. Einzahlungen entstehen, gelten bis zur Höhe des Zuwendungsbetrages grundsätzlich als genehmigt.

(3) Für die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 102 Abs. 5 HGO gelten die Grenzen des Abs. 1 Nr. 2 entsprechend.

§ 8 Auswirkungen der Neuordnung des Kommunalen Finanzausgleichs ab dem Jahr Haushaltsjahr 2016

Die bisherigen Festsetzungen werden aufgehoben.

Gießen, den

LANDKREIS GIESSEN
- Der Kreisausschuss -

S c h n e i d e r
Landrätin